

Entschließung des Bundesrates zur Stärkung der Inneren Sicherheit

I. In der Bevölkerung wächst die Sorge über die Zunahme der Kriminalität in Deutschland. Organisierte Kriminalität mit internationalen Verbindungen, eine wachsende Zahl von jugendlichen Gewalttättern und der Anstieg der Wirtschaftskriminalität mit großen Schäden für die Allgemeinheit verunsichern die Bürger. Das Vertrauen in das Rechts- und Verwaltungssystem unseres Landes ist dadurch bedroht, nicht zuletzt infolge der Dauer von Verfahren, unplausibler Unterschiede im Strafmaß sowie der Unfähigkeit, festgestelltes Recht z.B. bei Ausweisungen, zu vollziehen. Erforderlich ist ein entschlossenes Gegensteuern, mit dem Kriminalität und ihre Ursachen gleichermaßen gezielt bekämpft werden.

Die gesellschaftlichen Verhältnisse in Deutschland haben sich aufgrund offener Grenzen, des Wanderungsdrucks, der Arbeitsmarktprobleme, aber auch veränderter Einstellungen tiefgreifend gewandelt. Rechtsnormen, Rechtsanwendung und Verwaltungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland werden dieser veränderten Situation nicht mehr hinreichend gerecht. Deshalb ist vorurteilsfrei zu prüfen, welche Wirkungsschwächen unseres Gesetzes- und Rechtsweges bestanden und ob und wie diesen begegnet werden kann.

II. Der Bundesrat ersucht die Bundesregierung um die Vorlage geeigneter Vorschläge und Maßnahmen insbesondere für:

1. Einen sachgerechteren Umgang mit der Jugenddelinquenz:

- Gerade bei jugendlichen Tätern muß der Grundsatz Geltung erhalten, daß die staatliche Reaktion am besten wirkt, wenn sie der Tat schnell folgt. Möglichkeiten zu einer wesentlichen Verfahrensbeschleunigung auch in Verbindung mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen sollten vorurteilsfrei geprüft werden, um insbesondere gegenüber jugendlichen Mehrfachtätern schnelle staatliche Reaktionen spürbar werden zu lassen.

Die große Zahl von Ersttätern, die leichte Delikte begangen haben, sollte nicht wie bisher auf schriftlichem Wege durch die Staatsanwaltschaft verwahrt werden, sondern während der verantwortlichen Vernehmung durch die Polizei.

- Auf Straftaten Heranwachsender sollte grundsätzlich das allgemeine Strafrecht Anwendung finden. Jugendstrafrecht wird allerdings angewendet, wenn eine erhebliche Verzögerung der sittlichen und geistigen Entwicklung vorliegt. Dies soll die Anwendung des vom Erziehungsgedanken geprägten Jugendstrafrechts für solche Heranwachsende sichern, die durch erzieherische Maßnahmen erreichbar erscheinen.

- Der Verzicht auf die geschlossene Heimunterbringung im Sinne der früheren Fürsorgeerziehung erfordert wirksame Alternativen, in deren Mittelpunkt die Erziehungsaufgabe zu stehen hat.
- Da Straftaten in zunehmendem Maß unter Einsatz von Waffen stattfinden, ist das Waffenrecht - wie es der Bundesrat bereits 1992 gefordert hat - dringend zu verschärfen. Hierzu gehört der Kleine Waffenschein für Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen ebenso wie das generelle Verbot von Hieb- und Stichwaffen.
- Der Jugendarbeitslosigkeit muß mit geeigneten Maßnahmen begegnet werden, um auch insoweit Kriminalprävention zu leisten.

2. Zügige und nachvollziehbare Konsequenzen nach Straftaten und Ordnungswidrigkeiten:

- Die Rechtsmittel im Strafprozeßrecht müssen gestrafft werden; das Strafgericht muß die Möglichkeit erhalten, Nebenentscheidungen z.B. zur Aufenthaltsbeendigung zu treffen.
- Delikten gegen Leib und Leben, Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung muß gegenüber den Eigentums- und Vermögensdelikten im Strafraumen größeres Gewicht verliehen werden.
- Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr (§ 112 a StPO) ist zu erweitern, um bei schwerwiegender Störung des Rechtsfriedens zu vermeiden, daß Täter auf freien Fuß gesetzt werden müssen.

3. Stärkere Ahndung schwerer Wirtschaftskriminalität:

Schwere Wirtschaftskriminalität wie Ausschreibungs- und Subventionsbetrug in organisierter Form sowie Steuerhinterziehung in schweren Fällen muß verstärkt verfolgt und geahndet werden.

4. Durchsetzbarkeit der Aufenthaltsbeendigung von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern

Die Durchsetzbarkeit der Aufenthaltsbeendigung vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer scheitert vielfach an der mangelnden Kooperationsbereitschaft der Herkunftsländer. Die Bundesregierung wird nachdrücklich aufgefordert, mit einer intensiveren Verknüpfung wirtschafts-, entwicklungs- und außenpolitischer Maßnahmen die Problemstaaten zur Einhaltung ihrer völkerrechtlichen Rücknahmepflichten zu bewegen. Solange es einzelnen Asylbewerbern möglich bleibt, durch Täuschung über Identität und Herkunft sowie durch mangelnde Kooperationsbereitschaft den Vollzug des Ausländerrechts zu unterlaufen, steht die Ausländerpolitik insgesamt im Zwielficht.

5. Steuerung der Zuwanderung innerhalb des Bundesgebietes:

Ausreichende gesetzliche Regelungen zur Steuerung der Zuwanderung innerhalb des Bundesgebietes, insbesondere für Personen, bei denen asylunabhängige, gruppenspezifische Abschiebungshindernisse bestehen, sind einzuführen. Am Beispiel der Aufnahme bosnischer Bürgerkriegsflüchtlinge hat sich gezeigt, daß die Länder in zum Teil erheblich unterschiedlichen Umfang belastet sind. In gleicher Weise ist erforderlich

- eine quotengerechte Verteilung bei der Zuwanderung minderjähriger Flüchtlinge,
- eine zügigere Durchführung der nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz vorgesehenen Kostenerstattung für Aufwendungen, die den Kommunen bei Aufnahme und Betreuung von jungen Flüchtlingen im Rahmen der Jugendhilfe (SGB VIII) entstehen; der Bund muß sich an den Kosten beteiligen.
- eine Modifizierung des Bundesvertriebenengesetzes und die Rücknahme der Kürzung der Eingliederungshilfen für Aussiedler, um der Gefahr eines Abgleitens von Kindern und Jugendlichen in die Kriminalität entgegenzutreten.

III. Der Bundesrat begrüßt den gefundenen Kompromiß zu Verbesserungen bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und fordert Bundesregierung und Bundestag auf, die Verhandlungsergebnisse zur akustischen Wohnraumüberwachung sowie zur Bekämpfung der Geldwäsche zügig umzusetzen.

Der Bundesrat ersucht die Bundesregierung, in diesem Sinne tätig zu werden und für geeignete Vorschläge im Gesetzgebungsverfahren zu sorgen. Der Deutsche Bundestag wird aufgefordert, seine Beratungen über den Entwurf eines 2. Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege unverzüglich abzuschließen.

Der Bundesrat erwartet darüber hinaus von Bundesregierung und Bundestag, daß sie die Leistungsgesetze des Bundes in Zukunft so ausgestalten und finanziell absichern, daß wirksame präventive Maßnahmen gegen Kriminalität erfolgen können.

02.09.97

Antrag

**der Freien und Hansestadt
Hamburg**

**Entschlieung des Bundesrates zur Strkung der Inneren
Sicherheit**

DER PRSIDENT DES SENATS
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

Hamburg, den 2. September 1997

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsident
Erwin Teufel

Sehr geehrter Herr Prsident,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat
den in der Anlage beigefgten Antrag fr eine

Entschlieung des Bundesrates zur Strkung
der Inneren Sicherheit

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag gem § 36 Absatz 2 der Geschftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am
5. September 1997 zu setzen.

Mit freundlichen Gren



Dr. Henning Voscherau
Erster Brgermeister